

# Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 17.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908. S. 593.  
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 594.

(Nr. 3743.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung, vom 6. November 1908. Vom 20. März 1910.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 197) wird die für das Reichs-Postgebiet erlassene Postscheckordnung vom 6. November 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 587), wie folgt, geändert:

1. § 2 „Allgemeines.“ erhält folgende Fassung:  
Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:
  - A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamte (§ 3),
  - B. durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4),
  - C. mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).
2. Im § 3 „Einzahlungen mittels Zahlkarte.“ ist zwischen Abs. VIII und IX folgender Absatz einzuschalten:  
IX. Bei den Posthilfsstellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 Mark unter den im § 29, VIII der Postordnung vom 20. März 1900 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden.
3. Der bisherige Abs. IX des § 3 wird mit X bezeichnet.
4. Im § 4 „Einzahlungen mittels Postanweisung.“ wird die Überschrift, wie folgt, geändert:  
Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind.



Der Abs. IV dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

IV. Soll der durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk (Abs. III) durch den Zusatz „durch Zahlkarte“ auszudrücken; auch muß in diesem Falle der Absender dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Undernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1910.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

(Nr. 3744.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. März 1910.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preussische Zollamt I Saffnit erfolgen.

Berlin, den 23. März 1910.

### Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.  
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.